

Geschäftsbedingungen – bitte sorgfältig lesen –

Vertragsabschluss

Der Jagdreisevertrag zwischen dem Veranstalter und dem Kunden kommt zustande durch: Schriftliche, mündliche oder fermündliche Annahme des Angebotes durch den Kunden oder durch Eingang der vom Kunden unterschriebenen Anmeldung oder durch Annahme der Auftragsbestätigung nach vorheriger mündlicher Buchung oder durch den Eingang der 1. Zahlung des Kunden für die geplante Jagdreise bei dem Jagdbüro G. Kahle.

Vorauszahlungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird bei der Buchung eine Anzahlung in Höhe von 250,- € fällig, bei Reisen nach Übersee ein Betrag, der im Angebot gesondert ausgewiesen wird. Der Restbetrag ist spätestens 40 Tage vor Reiseantritt fällig. Wenn der Restbetrag nicht zum vereinbarten Termin bezahlt ist, hat das Jagdbüro G. Kahle das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückzahlung einer eventuell bereits geleisteten Anzahlung. Weitere Rechte vom Jagdbüro G. Kahle entsprechend den Regelungen über die Stornierungskosten (Absatz 3 dieser Bedingungen) bleibt unberührt.

Anzahlungen werden dem Kunden durch Übergabe eines Versicherungsscheines der R + V-Versicherung verbürgt, den der Kunde mit der Auftragsbestätigung erhält.

Stornierungsgebühren

Storniert der Kunde eine Buchung, so hat der Reiseveranstalter Anspruch auf folgende Leistungen:

Bei einer Stornierung bis 60 Tage vor Reiseantritt hat der Kunde des Jagdbüro G. Kahle als Veranstalter die volle Bearbeitungsgebühr und die bis zur Stornierung entstandenen Kosten zu erstatten.

Bei einer Stornierung weniger als 60 Tage, aber mehr als 30 Tage vor Reiseantritt, hat der Kunde dem Jagdbüro G. Kahle die volle Bearbeitungs-

gebühr, evtl. ausgestellte Permits, Waffengenehmigungen, Lizenzen und im übrigen 50 % der Grundkosten und 50 % der Jagdkautions zu erstatten.

Bei Stornierung bis einschließlich 30 Tage vor Reiseantritt sind neben der Bearbeitungsgebühr 90 % der Vorauszahlungsrechnung vom Kunden zu zahlen.

Für Reisen nach Schottland, Namibia, Bulgarien, Russland, Österreich, Türkei und Kirgisien sind vom Kunden im Falle einer Stornierung folgende Kosten zu erstatten: Bis 60 Tage vor Reiseantritt hat der Kunde 50 % der Vorauszahlungsrechnung und später als 60 Tage vor Reiseantritt 100 % der Vorauszahlungsrechnung zu zahlen.

Dem Kunden steht die Möglichkeit offen, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen bzw. nachzuweisen.

Leistungen des Veranstalters

Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

Abschuss

Das Jagdbüro G. Kahle haftet grundsätzlich nicht dafür, dass der Kunde gegebenenfalls gebuchte Wildarten auch tatsächlich erlegt oder erlegen kann. Das Jagdbüro G. Kahle wird sich lediglich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes darum bemühen, dem Kunden den vertraglich vereinbarten Abschuss zu ermöglichen.

Jagdführung

In der Preisliste und in unseren Angeboten werden zwei übliche Formen der Jagdführung angeboten.

Führung 1:1 bedeutet: Ein Jäger wird während der Jagd von einem Jagdführer geführt.

Führung 2:1 bedeutet: Zwei Jäger werden während der Jagd von einem Jagdführer geführt.

Die Jagdteilnahme von eventuellen Begleitpersonen muss bei Anmeldung abgesprochen und separat gebucht werden.

Haftungsbeschränkungen

Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen bezeichnet werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.).

Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Bei Schiffsreisen gelten die Bestimmungen des HGB und des Binnenschiffahrtsgesetzes, wenn dem Reiseveranstalter dabei die Stellung eines vertraglichen Reeders zukommt.

Waffen und Munition

Der Kunde ist verpflichtet, die rechtlichen Bestimmungen zur Beförderung einer Jagdwaffe zu beachten (Informationen erhalten Sie gerne über unser Büro). Das Jagdbüro G. Kahle erledigt als Serviceleistung die zur Einreise in das betreffende Jagdland notwendigen Formalitäten, ohne bei Beachtung der üblichen Sorgfalt für den Erfolg zu garantieren. Mit dem Zustandekommen eines Reiseveranstaltungsvertrages besteht zwischen dem Jagdbüro G. Kahle und dem bzw. den betroffenen Kunden Einigkeit dahingehend, dass das Fehlen des Gepäcks oder der eigenen Jagdwaffe am Ort der Jagdveranstaltung keinen Grund zur Minderung des Reisepreises bzw. zur Kündigung der Reise darstellt. Das Jagdbüro G. Kahle bemüht sich, innerhalb einer angemessenen Frist von 2 Tagen dem Kunden am Ort der Jagdveranstaltung eine geeignete Ersatzwaffe zur Verfügung zu stellen.

Aufhebung des Vertrages wegen „höhere Gewalt“

Wird die Reise in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Bedingung der Reise zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Dabei besteht zwischen den Vertragspartnern bei Vertragsabschluss Einigkeit dahingehend, dass auch Tollwut im Revier, ungewöhnliche Witterungsbedingungen (beispielsweise außerplanmäßiges Einsetzen der Regenzeit und damit verbundener notwendiger Abbau der Camps), Überschwemmungen, politische Unruhen und ähnliches „höhere Gewalt“ im Sinne dieser Regelung darstellt.

Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen in Folge verspäteter An- oder vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so besteht grundsätzlich kein Erstattungsanspruch.

Geschäftsbedingungen – bitte sorgfältig lesen –

Einzelzimmer

Alle Reisepreise sind auf der Basis von Doppelzimmern kalkuliert. Wenn ein Jäger alleine in einem Zimmer schläft – unabhängig von der Gruppenstärke oder den Möglichkeiten vor Ort – so wird dafür ein Zuschlag berechnet – folglich grundsätzlich für Alleinreisende.

Trophäeneinfuhr

Das Jagdbüro G. Kahle haftet in keinem Fall für die Möglichkeiten, erlegte Trophäen in das Heimatland des Erlegers einführen zu können. Es ist allein Aufgabe des Kunden, dafür die notwendigen veterinärrechtlichen Bescheinigungen zu beschaffen und dafür zu sorgen, dass sich die Trophäen auch in einem Zustand befinden, der eine legale Einfuhr ermöglicht.

Insbesondere ist die Notwendigkeit von Einfuhrerlaubnissen für solche Arten zu beachten, die in der Liste des Washingtoner Artenschutz-Abkommens (WAA) für bedrohte Tiere erfasst sind. Jeder Erleger ist selbst für die Einfuhrerlaubnisse verantwortlich.

Nähere Angaben erhalten Sie in Deutschland beim Bundesamt für Naturschutz und Artenschutz, Konstantinstraße 110 in 53179 Bonn (Telefon 0228/8491 – 448).

Einfuhr von ungegerbten Bälgen und Wildbret

Die Einfuhr von ungegerbten Bälgen und Wildbret bedarf grundsätzlich einer veterinärrechtlichen Genehmigung, für deren Einholung der betreffende Jäger selbst verantwortlich ist. Für Fleisch oder Schwarten vom Schwarzwild ist die Einfuhr grundsätzlich verboten.

Das Jagdrecht im Gastland

Jeder Kunde ist verpflichtet, die im Jagdland verbindlichen Vorschriften anzuerkennen. Dies trifft auch für die Bewertung der Trophäen zu.

Bei Nichtbeachtung der Jagdvorschriften ist der Veranstalter berechtigt, die Jagd ohne Regressansprüche des Kunden abzubrechen.

Falls der Kunde während der Schonzeit oder gegen das ausdrückliche Verbot des Pirschführers bzw. Veranstalters der betreffenden Jagd oder in dessen Abwesenheit Wild erlegt, wird eine zusätzliche Strafgebühr auf den Abschuss erhoben.

Sollte der Kunde die Sicherheitsbestimmungen für Gesellschaftsjagden nicht beachten, kann der Kunde sofort – ohne die Möglichkeit auf Regressanspruch – von der Jagd ausgeschlossen werden.

Jagdschein und Jagdhaftpflichtversicherung

Alle Kunden, die keinen gelösten Jagdschein besitzen, sind verpflichtet, in jedem Fall eine Jagdhaftpflichtversicherung abzuschließen, die nachweislich eine ausreichende Auslandsdeckung bestätigt.

Eine Haftpflichtversicherung mit Auslandsdeckung ist zwingend erforderlich!!!

Jeder Jäger muß die Jagdscheinprüfung bestanden haben und dies auch nachweisen können.

Protokoll

Über die Jagd wird in den Revieren ein Protokoll angefertigt. Kopien des Protokolls erhalten nach der Jagd der Kunde, der Jagdveranstalter vor Ort und das Jagdbüro G. Kahle.

Diese Protokolle dienen als Grundlage der späteren Endabrechnung.

Eventuelle Reklamationen bezüglich Jagdleistungen, Service, Verpflegung, Trophäenvermessung oder wegen Nebenkosten müssen deswegen unbedingt im Protokoll ausdrücklich und schriftlich mit dem Zusatz „Reklamation“ vermerkt sein.

Im Übrigen können Ansprüche jeder Art nur geltend gemacht werden, wenn sie unverzüglich vor Ort gemeldet wurden und auch Abhilfe verlangt wurde. Wenn sich die Revierverwaltung vor Ort weigert, Beanstandungen in ein Protokoll aufzunehmen, dann ist ein Beanstandungsbericht anzufertigen, der wenigstens vom Kunden zu unterzeichnen ist und auf den im Protokoll hingewiesen werden muss.

Trophäenvermessung

In den osteuropäischen Ländern gilt als Bemessungsgrundlage für die Abschussgebühr bei Rot-, Dam- und Elchhirsch das Geweihgewicht mit ganzem Schädel einschließlich Oberkiefer ohne Abzüge, bei Rehbock abzüglich 90 Gramm, gewogen 24 Stunden nach dem Abkochen. Die Abschussgebühr beim Muffelwidder wird anhand der mittleren Schlauchlänge beider Schnecken, an den Außenseiten gemessen, ermittelt.

Bei Keilern wird zur Ermittlung der Waffenlänge die durchschnittliche Länge beider Gewehre genommen. Bei Mitnahme des ganzen Keilerhauptes wird die Gewährlänge ermittelt, indem der sichtbare Teil der Gewehre als ein Drittel der Gesamtlänge zugrunde gelegt wird.

In Kanada und Afrika verpflichtet die Erlegung des Wildes, unabhängig von der Trophäenstärke, zur Zahlung des Abschusspreises.

Sollte der Jäger während der letzten Pirsch einen Trophäenträger erlegen, so muss das vor Ablauf der 24-Stunden-Frist ermittelte Gewicht ohne Abzug anerkannt werden. Dies gilt auch für eine vorzeitige Abreise aus dem Revier.

Nimmt der Jäger das gesamte Haupt einschließlich Trophäe zwecks Anfertigung einer Demoplastik mit nach Hause, ist im Jagdprotokoll das geschätzte Trophäengewicht einzutragen. Das geschätzte Trophäengewicht wird nach Preisliste abgerechnet und muss sowohl vom Veranstalter als auch vom Kunden anerkannt werden, egal was die Trophäe nach dem Abkochen wirklich wiegt.

Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz, Lüneburg, verklagen.

Für Klagen vom Jagdbüro G. Kahle gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben. Auch in diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Gültigkeit

Die Preisliste (außer Namibia, Türkei und Schottland 01.01.2011 bis 31.12.2011) ist gültig vom 1. April 2011 bis 31. März 2012.

A C H T U N G

bitte unbedingt beachten

Reiserücktrittskostenversicherung

Leider müssen immer mehr Jäger Ihre gebuchten Reisen absagen, da sie entweder selber oder ein Familienmitglied erkrankt sind. Dies ist nicht nur äußerst ärgerlich, sondern auch sehr kostspielig. Gebuchte Reisen auf bestimmte Wildarten sind kurzfristig nur sehr schwer wieder zu verkaufen. Die Offerten sind begrenzt und müssen verkauft werden. Aus diesem Grunde haben alle Veranstalter auf der ganzen Welt verhältnismäßig hohe Stornierungsbedingungen.

Der Krankheitsfall ist unmöglich vorzusagen und das Risiko sollte unbedingt durch Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung abgesichert werden. Diese Versicherung ersetzt Ihnen bei unerwarteter schwerer Erkrankung 80 % der Stornierungskosten (Stornierungsbedingungen finden Sie in den Geschäftsbedingungen).

Oft wird es einfach nur „vergesen“, diese Versicherung abzuschließen und die Erkenntnis kommt erst dann, wenn der „Schaden“ eingetreten ist. Gegen dieses unkalkulierbare Risiko möchten wir Sie auf jeden Fall absichern und schließen aus diesem Grund automatisch für jeden Kunden eine solche Versicherung ab. Die Kosten für diese Versicherung sind in Ihrem persönlichen Angebot separat aufgeführt.

Sollten Sie dennoch auf keinen Fall diese Versicherung abschließen wollen, dann verneinen Sie dies bitte in der dafür vorgesehenen Rubrik Ihrer Anmeldung.